

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz
Mit Zustellungsurkunde
OIE AG
vertreten durch den Vorstand
Hauptstr. 189
55743 Idar-Oberstein

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

20.07.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-23-134-5/2002-03 Bitte immer angeben!	11.06.2015	Mechthild Klein Mechthild.Klein@sgdnord.rlp.de	0261 120-2576 0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Betrieb des Biomasse-Heizkraftwerkes Neubrücke in 55768 Hoppstädten-
Weiersbach;**

**hier: Antrag auf Zulassung des Verzichts auf die kontinuierliche Messung von
Quecksilber nach § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV**

A. B E S C H E I D

I.1. Zu Gunsten der OIE AG, vertreten durch den Vorstand, Hauptstr. 189, 55743 Idar-Oberstein, wird für das Biomasse-Heizkraftwerk Neubrücke in 55768 Hoppstädten - Weiersbach gemäß § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber verzichtet.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die OIE AG zu tragen.

II. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

1/9

Kernarbeitszeiten	Verkehrsanbindung	Parkmöglichkeiten
09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Bus ab Hauptbahnhof Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)	Schlossstraße, Tiefgarage Schloss Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Nebenbestimmung Nr. 3.2.7 in der Fassung des Bescheides vom 13.04.2015 wird wie folgt geändert:*

3.2.7 Der Betreiber hat

- die in den Punkten 3.2.2 und 3.2.3 festgelegten Massenkonzentrationen der Emissionen,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die Verbrennungstemperaturen
- sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumen, Feuchtegehalt und Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Gasförmige anorganische Fluorverbindungen **und Quecksilber** brauchen nicht kontinuierlich gemessen zu werden.

2. Nebenbestimmung Nr. 3.2.13 in der Fassung des Bescheides vom 13.04.2015 wird wie folgt geändert:

3.2.13 Durch Messungen einer nach § 29b in Verbindung mit § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach der vollen Inbetriebnahme der Anlage alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen die Emissionen der in § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV aufgeführten Stoffe sowie

- die gasförmigen anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff **und**

- **Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber**

durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord, Ref. 31, unmittelbar zu übersenden. Bei den Messbedingungen ist nach der 17. BImSchV vorzugehen.

Die Messungen sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

III. Begründung:

Die OIE AG betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Hoppstädten-Weiersbach, Flur 17, Flurstück 157/6, 160/3, 172/12, 172/19, 240/56, 240/59 und 308/15, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder andere gasförmige Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (hier: Biomasse-Heizkraftwerk, Durch-

satzkapazität: 185 t/d, Feuerungswärmeleistung: 28,9 MW). Hierbei handelt es sich um eine Anlage der Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit Schreiben vom 11.06.2015 beantragte die OIE AG die Zulassung des Verzichts auf die kontinuierliche Messung von Quecksilber.

Gemäß § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV vom 02.05.2013 hat der Betreiber die Massenkonzentrationen der Emissionen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Für Quecksilber gelten die in § 8 Abs. 1 festgelegten Grenzwerte für Tagesmittelwerte von 0,03 mg/m³ und für Halbstundenmittelwerte von 0,05 mg/m³.

Nach § 16 Abs. 8 der 17. BImSchV soll die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen wird, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 (Tagesmittelwert) und Nr. 2 (Halbstundenwert) nur zu weniger als 20 % in Anspruch genommen werden, d.h.:

- Tagesmittelwert 0,03 mg/m³ = 30 µg/m³ - davon 20 % = 6 µg/m³
- Halbstundenmittelwert: 0,05 mg/m³ = 50 µg/m³ - davon 20 % = 10 µg/m³.

Mit den mit E-Mail der OIE AG vom 19.05.2015 übersandten Unterlagen wurde für die zurückliegenden 3 Jahre der Nachweis erbracht, dass der Tagesmittelwert und der Halbstundenmittelwert die o.g. Anforderung erfüllen. Dem Antrag kann somit stattgegeben werden.

Die Nebenbestimmungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 2 VwVfG.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.2.10.5.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

300,05 EUR

(in Worten: Dreihundert 05/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Sparkasse Koblenz, IBAN DE45 57050120 00000 72900, BIC MALA-DE51KOB (Konto-Nr. 72 900, BLZ 570 501 20) unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-134-5/2002-03**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die OIE AG, vertreten durch den Vorstand, Hauptstr. 189, 55743 Idar-Oberstein, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die

Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz. Im vorliegenden Fall wird die Gebühr nach Tarif-Nr. 4.2.10.5 als vergleichbarem Gebührentatbestand gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der LVO erhoben.

Gemäß Tarif-Nr. 4.2.10.5 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für die Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 und 2 der 17. BImSchV (alte Fassung) 106,00 EUR bis 1.060,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren (Verwaltungsaufwand einschließlich wirtschaftlichem Wert)	296,60 EUR
--	------------

Auslagen:

Zustellgebühren	3,45 EUR
-----------------	----------

<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	<u>300,05 EUR</u>
--	--------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Klaus Kälberer
Anlage

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
- 17. BImSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen -17. BImSchV-; BGBl. I S. 1021)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 155 ff)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- VwZG** Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)